

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Frau Ivana Rosemann
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

59065 Hamm, Westenwall 4
59003 Hamm, Postfach 1369
Tel. +49 2381 9015-0
Fax +49 2381 9015-30
info@dhs.de | www.dhs.de

Bankverbindungen:
Volksbank Hamm e.G.
BLZ 441 600 14
Konto-Nr. 810 2000 200
BIC GENODEM1DOR
IBAN DE08 4416 0014 8102 0002 00
Sparkasse Hamm
BLZ 410 500 95
Konto-Nr. 51 094
BIC WELADED1HAM
IBAN DE27 4105 0095 0000 0510 94

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

CR/ab

21. November 2022

Formulierungshilfe zur Einführung eines § 36a SGB IX (Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe)

Sehr geehrte Frau Rosemann,

wir möchten uns als Dachverband der bundesweit in der Suchthilfe, Suchtprävention und Sucht-Selbsthilfe tätigen Vereine und Verbände zu dem Entwurf für eine Formulierungshilfe zur Einführung eines § 36a SGB IX (Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe) äußern.

In mehreren Schreiben hat die DHS bereits auf die schwierige finanzielle Situation der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen hingewiesen. Krisenzeiten bedeuten besondere Risiken für Menschen mit Suchtproblemen. Die Belastungen verstärken sich und der Bedarf an Beratung, Therapie und Prävention ist erhöht. Es ist gerade in Krisenzeiten unbedingt notwendig, dass die Angebote der Suchthilfe und die Versorgungssicherheit nicht selbst durch die Krisen bedroht sind, um für hilfebedürftige Menschen in schwerer Zeit erreichbar zu sein.

Die extrem gestiegenen Kosten für Lebensmittel, Energie sowie Brennstoffe und die weiterhin stark ansteigende Inflation insgesamt sowie der Fachkräftemangel in Kombination mit erwartbar hohen Tarifabschlüssen für den Personalbestand bedrohen den wirtschaftlichen Betrieb von Reha-Angeboten.¹ Es gibt in Deutschland kaum mehr Einrichtungen, die nicht in Sorge um ihre Existenz im nächsten Jahr sind. Hierfür sind sehr zeitnahe Lösungen erforderlich.

Die DHS und ihre Mitgliedsverbände begrüßen deswegen den geplanten Zuschuss zu den Kosten für Gas und Wärme für das Jahr 2022, um die Funktionsfähigkeit von Rehabilitationseinrichtungen und -diensten zu gewährleisten, die durch die steigenden Energieträgerpreise stark gefährdet sind. Dieser Zuschuss kann in ausreichend gewährter Höhe die Einrichtungen entlasten.

¹ Bundesverband Suchthilfe e.V. u.a. (2022): „Factsheet Reha und Vorsorge sind massiv unter Druck!“
Online: <https://suchthilfe.de/wp-content/uploads/2022/10/factsheet-reha-und-vorsorge-massiv-unter-druck-1.pdf>

Es sei ausdrücklich auch auf ganztägig-ambulante Einrichtungen hingewiesen, die hierbei als anspruchsberechtigte Leistungserbringer explizit aufgeführt werden sollten. Ebenso sind ambulante Einrichtungen der Rehabilitation zu benennen und berücksichtigen, da der im Gesetz benannte § 111 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 SGB V auch die § 111c-Einrichtungen und somit Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation Sucht umfasst.

Im Zwischenbericht „Sicher durch den Winter“² der ExpertInnenkommission Gas und Wärme heißt es „Die soziale Infrastruktur ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge und muss in der Krise abgesichert werden, um die Versorgung der vulnerablen Personengruppen sicherzustellen.“ Ein Härtefallfonds sollte demgemäß für Vorsorge- und Rehaeinrichtungen auch für die Folgejahre 2023 und 2024 eingerichtet werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Norbert Scherbaum
Vorsitzender

Christina Rummel
Geschäftsführung

² Siehe Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/expertinnen-kommission-gas-und-waerme.pdf?__blob=publicationFile&v=12